

BGer 5A_748/2025 vom 14. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_748_2025

FR: TF 5A_748/2025 du 14 octobre 2025

IT: TF 5A_748/2025 del 14 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 147 I 89 E. 1; 145 II 168 E. 1; 144 II 184 E. 1).

E. 2

Der angefochtene Entscheid betrifft die Auskunftspflicht unter Erben (Art. 607 Abs. 3 und Art. 610 Abs. 2 ZGB). Diese Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) ist nach der Rechtsprechung vermögensrechtlicher Natur, wobei der Streitwert nicht genau beziffert werden muss (Urteil 5A_180/2022 vom 8. März 2023 E. 1). Mit Blick auf das gesetzliche Streitwerterfordernis von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 Bst. b BGG) ist neben dem Umfang des Auskunftsgesuchs (Urteil 5A_695/2013 vom 15. Juli 2013 E. 1.1) auch zu berücksichtigen, wofür die klagende Partei auf Auskunft klagt (Urteil 5A_994/2014 vom 11. Januar 2016 E. 1.1). Dem angefochtenen Entscheid zufolge belaufen sich die mit dem Auskunftsbegehren verbundenen vermögenswerten Interessen der Beschwerdeführer auf gut Fr. 2,4 Mio. Angesichts dessen sowie mit Blick auf den grossen Umfang der verlangten Auskünfte (s. Sachverhalt Bst. B.a) kann auf die Angabe im angefochtenen Entscheid abgestellt werden, wonach der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt. Das Obergericht ist eine letzte kantonale Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin entschieden hat (Art. 75 BGG). Die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Bst. b BGG).

E. 3.1

Der Beschluss der Vorinstanz, den Prozess im Sinne der Erwägungen zur Fortsetzung des Verfahrens und neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen, ist ein selbständig eröffneter Zwischenentscheid (s. BGE 144 III 253 E. 1.3 und 1.4 mit Hinweisen). Abgesehen vom hier nicht einschlägigen Art. 92 BGG ist die Beschwerde deshalb nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig. Entweder muss den Beschwerdeführern durch den Zwischenentscheid ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen (Bst. a) oder die Gutheissung der Beschwerde würde (erstens) einen sofortigen Endentscheid herbeiführen und damit (zweitens) einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen (Bst. b). Die beiden in Art. 93 Abs. 1 Bst. b BGG genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BGE 133 III 629 E. 2.4.1). Was die erstgenannte Voraussetzung angeht, muss das Bundesgericht selbst im konkret betroffenen Verfahren sofort einen Endentscheid herbeiführen können, indem es die Frage, die Gegenstand des Zwischenentscheids ist, anders als die Vorinstanz beantwortet (BGE 133 III 629 E. 2.4.1; 132 III 785 E. 4.1 mit Hinweisen). Hierzu ist konkret zu prüfen, ob das Bundesgericht in einem vom angefochtenen Entscheid abweichenden Urteil abschliessend und endgültig über den streitigen Anspruch befinden

kann (vgl. BGE 127 III 433 E. 1c/aa). Dies ist nicht der Fall, wenn weitere Beweismassnahmen erforderlich sind oder das Bundesgericht die Sache zu neuem Entscheid an eine untere Instanz zurückweisen muss (BGE 134 III 426 E. 1.3.2; 127 III 433 E. 1c/aa). Die Möglichkeit, einen Zwischenentscheid aus prozessökonomischen Gründen selbständig anzufechten, stellt eine Ausnahme dar, die restriktiv auszulegen ist (BGE 144 III 475 E. 1.2; 138 III 94 E. 2.2; 134 III 426 E. 1.3.2). Dies gilt umso mehr, als die Parteien keiner Rechte verlustig gehen, wenn sie einen Zwischenentscheid nicht selbständig anfechten, können sie ihn doch mit dem Endentscheid anfechten, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG ; Urteil 5A_752/2015 vom 9. März 2016 E. 2). Entsprechend obliegt es den Beschwerdeführern darzutun, dass eine der zwei Anfechtungsmöglichkeiten nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt ist (BGE 137 III 324 E. 1.1; 134 III 426 E. 1.2), es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 141 III 80 E. 1.2; 138 III 46 E. 1.2).

E. 3.2

Die Beschwerdeführer erachten ihre Beschwerde ausschliesslich unter dem Titel von Art. 93 Abs. 1 Bst. b BGG als zulässig. Sie erläutern, weshalb die Gutheissung ihrer Beschwerde im Streit um die erbrechtlichen Auskunftspflichten (Art. 607 Abs. 3 und Art. 610 Abs. 2 ZGB) sofort einen Endentscheid herbeiführen würde. Die Gutheissung im Sinne der reformatorischen Begehren Ziffern 2-5 habe zur Folge, dass das Verfahren vor dem Bezirksgericht unter Berücksichtigung des materiellen Auskunftsanspruchs in Bezug auf die Hauptanträge (Feststellung ihrer Erbenstellung, Erbunwürdigkeit des Beschwerdegegners sowie Nichtigkeit bzw. Ungültigkeit des Testaments 2014) weitergeführt werden könne. Das Bundesgericht sei mithin in der Lage, in Bezug auf ihre Aktivlegitimation als virtuelle Testaterben zur Geltendmachung ihrer materiellrechtlichen Auskunftsansprüche einen Endentscheid herbeizuführen. Die Beschwerdeführer erinnern daran, dass es sich bei den Auskunfts- und Informationsansprüchen gemäss Art. 607 Abs. 3 und Art. 610 Abs. 2 ZGB um eigenständige Leistungsansprüche handele. Das Verfahren in Bezug auf die Gewährung von Auskunftsansprüchen der virtuellen Testaterben könne daher mit einem Entscheid des Bundesgerichts abgeschlossen werden und müsse nicht erneut an die Vorinstanz oder an die Erstinstanz zur neuen Beurteilung zurückgewiesen werden.

E. 3.3

Im Streit um die besagten Auskunfts- und Informationspflichten unter den Erben haben sich die kantonalen Instanzen zur Frage geäussert, ob die Beschwerdeführer als virtuelle Testaterben, das heisst als Erben, deren auf einer Verfügung von Todes wegen beruhende Erbenstellung noch umstritten ist, zur Geltendmachung der diesbezüglichen Rechtsansprüche berechtigt, also aktivlegitimiert sind. Das Bezirksgericht verneinte die Frage. Das Obergericht konstatiert eine Gehörsverletzung, weil sich die Beschwerdeführer in erster Instanz nicht zur Duplik des Beschwerdegegners äussern konnten (s. Sachverhalt Bst. B.b). Bezüglich der Frage der Aktivlegitimation der Beschwerdeführer pflichtet es dem Bezirksgericht bei und gibt diesem auf, in seinem neuen Entscheid betreffend das Rechtsbegehren Ziffer 6 (Auskunftsbegehren) zu klären, ob die Beschwerdeführer tatsächlich (Mit-) Erben im Nachlass der Erblasserin und damit zur Geltendmachung der Auskunftsansprüche aktivlegitimiert sind; vorbehalten bleibe der Fall, dass das Auskunftsbegehren aus einem anderen Grund vollumfänglich abzuweisen ist. Bei dieser Ausgangslage wäre auch das Bundesgericht ausschliesslich mit der Frage befasst, ob die Beschwerdeführer als virtuelle Testaterben zur Geltendmachung der auf Art. 607 Abs. 3

und Art. 610 Abs. 2 ZGB gestützten Auskunfts- und Informationsansprüche aktivlegitimiert sind. Entgegen dem, was die Beschwerdeführer anzunehmen scheinen, würde die Bejahung dieser Frage im hiesigen Verfahren jedoch nicht in ein abschliessendes und endgültiges Urteil über die streitigen Ansprüche münden. Die Aktivlegitimation beschlägt ausschliesslich die Frage, wer einen Anspruch als Rechtsträger geltend machen kann. Mit ihrer Bejahung ist nicht darüber entschieden, ob auch die weiteren materiellen Voraussetzungen für eine Gutheissung der Klage erfüllt sind, der Anspruch überhaupt und in dem von den Klägern behaupteten Umfang besteht und noch klagbar ist (BGE 114 II 345 E. 3a; 107 II 86 E. 2). Folgerichtig erinnert die Vorinstanz deshalb daran, dass das streitgegenständliche Auskunftsbegehren auch aus einem anderen Grund scheitern könnte. Dieser Vorbehalt gälte in gleicher Weise, wenn das Bundesgericht die Beschwerde gutheissen und die Aktivlegitimation der Beschwerdeführer als virtuelle Testaterben bejahen würde. Mithin könnte das Bundesgericht den Streit um die Gewährung der besagten Auskunftsansprüche diesfalls nicht selbst zum Abschluss bringen, sondern müsste die Sache - wie schon das Obergericht - zur weiteren Prüfung an das Bezirksgericht zurückweisen. Ist aber schon die erste der beiden kumulativen Voraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 Bst. b BGG nicht erfüllt, so erübrigen sich Erörterungen zur Frage, ob die Gutheissung der Beschwerde einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Dass ihre Beschwerde gestützt auf Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG zulässig sei, machen die Beschwerdeführer nicht geltend und springt auch nicht in die Augen.

E. 4

Wie die vorigen Erwägungen zeigen, kann das Bundesgericht auf die Beschwerde gegen den selbständig eröffneten Zwischenentscheid insgesamt nicht eintreten. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung (s. Sachverhalt Bst. C) wird damit gegenstandslos. Bei diesem Ausgang unterliegen die Beschwerdeführer. Sie haben deshalb für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Dem Beschwerdegegner ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.